

Kurzarbeit III - geänderte Musterdienstvereinbarung; Aufstockung; ungekürzter Urlaub 2020; Auswirkung auf Zusatzversorgung

Liebe MAV-Teams,

das DW Bayern hat eine abgeänderte Muster-Dienstvereinbarung herausgegeben. Der Augenmerk liegt auf § 5 neue Fassung der Muster-Dienstvereinbarung:

§ 5 Auszahlung des Kurzarbeitergeldes und Entgeltumwandlung

1. Die von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und zu dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf ... Prozent [z.B. 80 Prozent] des Nettomonatsentgelts / Bruttomonatsentgelts [bitte auswählen], das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.[1]

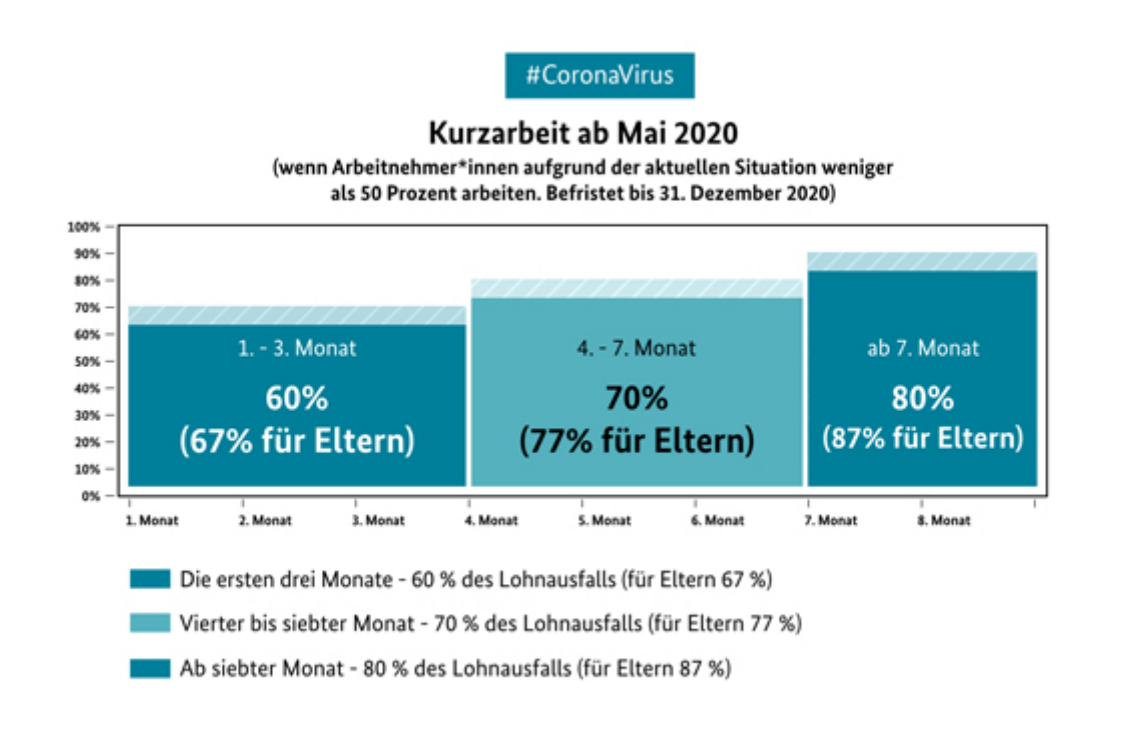
Die Aufstockung nach Satz 1 entfällt ab dem Zeitpunkt und für die Dauer, ab dem bzw. für die eine Aufstockung mindestens in gleicher Höhe auf Grundlage einer anderen Rechtsgrundlage (Gesetz, Tarifregelung) gezahlt wird. Liegt umgekehrt die hier vereinbarte Aufstockung des Dienstgebers über dem gesetzlichen oder tariflichen Aufstockungsbetrag, so wird dieser gesetzliche oder tarifliche Aufstockungsbetrag auf die hier vereinbarte Aufstockung mit der Folge angerechnet, dass die hier vereinbarte Aufstockung entsprechend um die gesetzliche oder tarifliche Aufstockung gekürzt wird, so dass in der Summe die hier vereinbarte Aufstockung gezahlt wird und keine doppelte Aufstockung erfolgt.

2. Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden verdiente Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen. Die konkrete Berechnung ist den Beschäftigten auf Antrag schriftlich zu erläutern.

3. Die von den Beschäftigten ggf. in Anspruch genommene Entgeltumwandlung wird auf Antrag des Betroffenen ausgesetzt, sofern dies rechtlich möglich ist.

Anmerkungen:

- In § 5 Nummer 1 alter Fassung der Musterdienstvereinbarung ist eine Aufstockung zur Kurzarbeit in Stunden angelegt. Es ist jedoch für die konkrete Berechnung für die Gehaltsabrechnung einfacher und transparenter, die Aufstockung in Prozentzahlen anzugeben.
- Das Bundeskabinett hat eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes beschlossen; die Gesetzesänderung soll Mitte Mai beschlossen werden. Mitarbeitende, die sich zu mindestens 50 Prozent in Kurzarbeit befinden, sollen ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld 70% ihres entgangenen Nettolohns erhalten und ab dem siebten Monat 80%. Beschäftigte mit Kindern erhalten 77% bzw. 87%. Diese Regelung soll bis Jahresende gelten. Daran wurde die Ausformulierung in § 5 der Muster-Dienstvereinbarung angepasst.



(Quelle: Infografik „Kurzarbeit ab Mai 2020“ des BMAS unter <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket-ii-weitere-hilfen-fuer-arbeitnehmer.html>)

Das DW Bayern hat für die Dienstgeber ein **Muster-Informationsblatt** für die Information der Mitarbeitenden herausgegeben (s. Anhang).

Sowohl **Muster-Dienstvereinbarung** als auch **Muster-Informationsblatt** sind nicht verbindlich.

Weitere Informationen zum Thema Kurzarbeit:

Aufstockung zum Kurzarbeitergeld und Gefährdung der Gemeinnützigkeit

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Schreiben vom 20.04.2020 lediglich festgelegt, dass für die örtlichen Finanzämter erst ab einer Aufstockung von mehr als 80 % die Prüfung der satzungsgemäßen Mittelverwendung im Hinblick auf Marktüblichkeit und Angemessenheit erfolgt. Die Dienstgeberseite folgert daraus, dass eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maximal 80 % betragen darf, da ansonsten die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefährdet sei.

Zu dieser Fragestellung werden derzeit unterschiedliche steuerrechtliche Gutachten und Stellungnahmen eingeholt. Rechtssicherheit wird erst die angekündigte Klarstellung durch das Bundesfinanzministerium bringen.

Kurzarbeit und Urlaub

Einige Dienstgeber ziehen die Rechtsprechung des EuGH heran, um die für 2020 entstehenden Urlaubsansprüche zu kürzen. Nach dem EuGH ist europarechtlich eine Kürzung des Urlaubsanspruchs möglich (wie bei Teilzeitarbeit reduziert sich der Urlaubsanspruch entsprechend der in Kurzarbeit geleisteten Stunden bzw. entfällt der Urlaubsanspruch bei „Kurzarbeit Null“ für den betreffenden Monat). Ob diese Rechtsprechung auch für die deutschen Urlaubsregelungen gilt, müsste erst vor dem Bundesarbeitsgericht geklärt werden.

Nach der Rechtsauffassung des DW Bayern entsteht gemäß § 28 Absatz 2 AVR-Bayern der Urlaubsanspruch ungekürzt in voller Höhe. Eine Reduktion ist von § 28 Absatz 7 AVR-Bayern nicht abgedeckt.

Kurzarbeit und Zusatzversorgung (EZVK)

Da Kurzarbeitergeld (KUG) kein steuerpflichtiger Arbeitslohn ist, gibt es hierfür keine Zusatzversorgung.

Dagegen ist der Aufstockungsbetrag steuer- und damit beitragspflichtig.

https://www.ezv.de/landingpage/corona-informationen/08042020-auswirkungen-zusatzversicherungsrecht.html?no_cache=1